

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.08.2014

Geschäftszeichen:

II 26-1.65.50-37/14

Zulassungsnummer:

Z-65.50-231

Geltungsdauer

vom: **1. September 2014**

bis: **1. September 2019**

Antragsteller:

SERTO AG

Langfeldstrasse 117
8500 FRAUENFELD
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**"SERTO-M Doppelschutz-Ventil 0,2 bar" als Hebersicherung für drucklos betriebene Heizöl EL
Lageranlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. August 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Heberschutzventile mit der Typbezeichnung "SERTO-M Doppelschutz-Ventil 0,2 bar" zum Einbau in Heizölnahmeleitungen von Ölfeuerungsanlagen nach DIN 4755¹, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1² und im Einstrangsystem betrieben werden (siehe Anlage 1). Sie verhindern als eine mechanisch wirkende Hebersicherung das Aushebern von Heizöllagerbehältern. Das Antiheberventil ist im Ruhezustand durch die Vorspannkraft der Feder geschlossen. Beim Einschalten der Heizölförderpumpe entsteht ein Unterdruck in der Saugleitung, der den Schließkörper des Antiheberventils beaufschlagt und das Ventil öffnet, so dass Heizöl zur Brennerpumpe strömen kann. Beim Abschalten der Heizölförderpumpe oder im Leckagefall verringert sich der Unterdruck in der Saugleitung, die Schließfeder drückt den Ventilkegel in den Ventilsitz zurück, schließt das Antiheberventil und sperrt damit die Saugleitung ab.

(2) Die mechanisch gesteuerten Hebersicherungen sind für den Einbau in Saugleitungen zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters, mit einem Durchfluss von maximal 220 l/h bestimmt. Sie dürfen in Innenräumen mit Temperaturen von +5 °C bis +30 °C, kurzfristig auch über +50 °C, bei einem maximalen Betriebsdruck bezogen auf den Atmosphärendruck von -0,5 bar betrieben werden. Die maximale Absicherungshöhe beträgt 2,3 m.

(3) Die mechanisch gesteuerten Hebersicherungen dürfen nicht in durch Überschwemmung bzw. Hochwasser gefährdeten Gebieten und in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 betrieben werden.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionsicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Heberschutzventile und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

¹ DIN 4755:2004-11 Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung
² DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- Funktionsprüfung F 20 nach DIN EN 12266-2⁵.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe sind mit dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶ zu belegen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Zulassungsgegenstand, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Der Zulassungsgegenstand darf bei Ölf Feueranlagen, die mit Heizöl EL² betrieben werden, verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

(2) Die maximalen Absicherungshöhen sind Abschnitt 1 (2) zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 (2) und 1 (3) sowie der Montage- und Bedienungsanleitung eingebaut und in Betrieb genommen werden.

(2) Der Einbau und Inbetriebnahme darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁷ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus entsprechend der Angaben der Montage- und Betriebsanleitung,

⁵ DIN EN 12266-2:2012-04 Industriearmaturen - Prüfung von Armaturen, Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien - Ergänzende Anforderungen

⁶ DIN EN 10204:2005-1 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-65.50-231

Seite 6 von 6 | 27. August 2014

- b) Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- c) Unversehrtheit der Versiegelung oder Plombierung zur Einstellung der Absicherungshöhe,
- d) Funktionsprüfung des Heberschutzventils bei Anlaufen und Abschalten der Heizölförderpumpe.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Instandhaltung und Reinigung des Zulassungsgegenstandes darf nur von Betrieben gemäß Abschnitt 4 (2) vorgenommen werden.

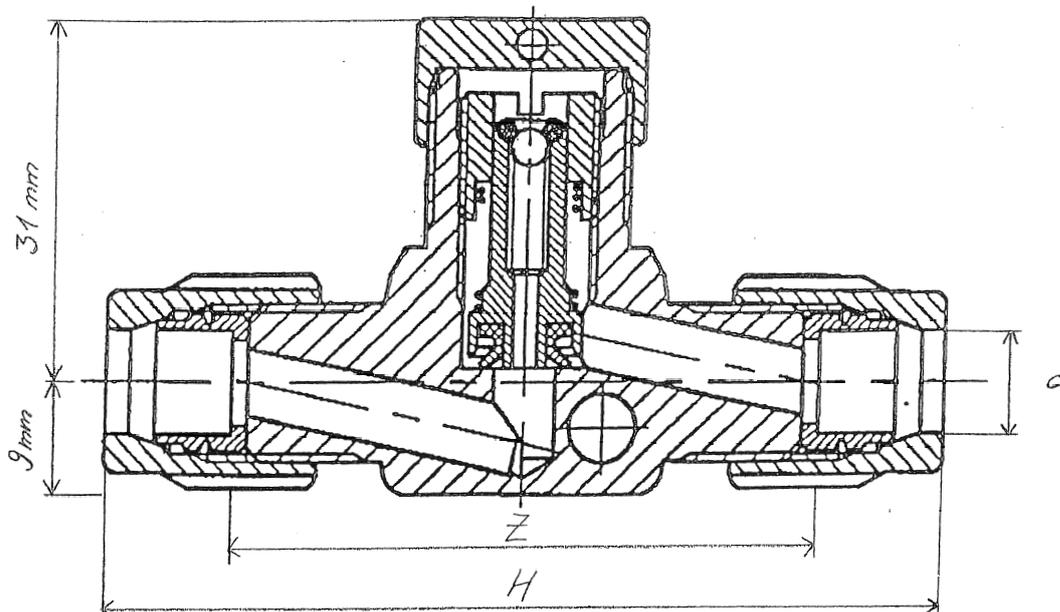
(2) Der Zulassungsgegenstand ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens folgende Prüfungen durchführen:

- die Heizölförderpumpe ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand ordnungsgemäß schließt und öffnet,
- bei laufender Heizölförderpumpe ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand ordnungsgemäß schließt.

Holger Eggert
Referatsleiter

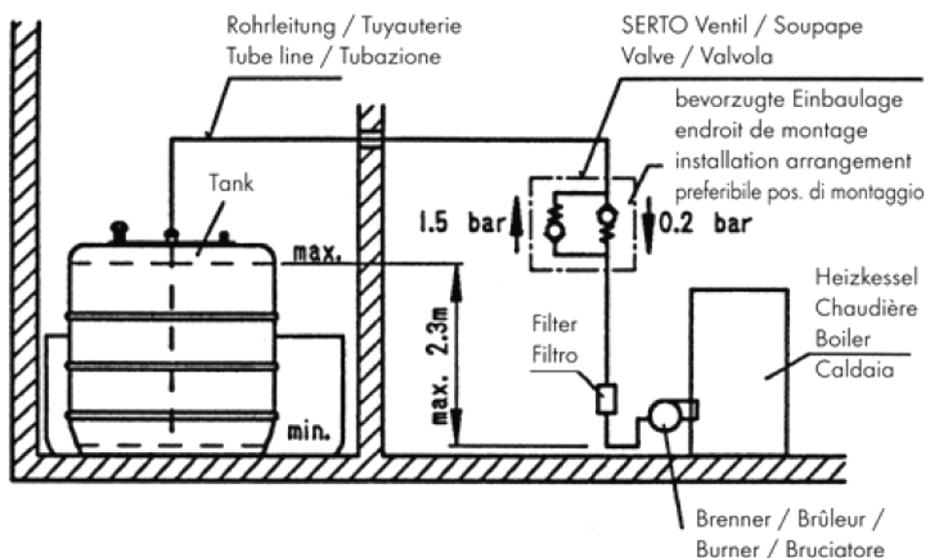
Beglaubigt

Darstellung Zulassungsgegenstand



Typ	H [mm]	Z [mm]	d ₁ - d ₂ [mm]
SO 47391-6-6 bzw. SO CV 43V21-6-6	62	46	6 - 6
SO 47391-8-8 bzw. SO CV 43V21-8-8	62	46	8 - 8
SO 47391-10-10 bzw. SO CV 43V21-10-10	92	72	10 - 10
SO CV 43V21-12-12	100	72,5	12 - 12

Einbausituation beispielhaft



"SERTO-M Doppelschutz-Ventil 0,2 bar" als Hebersicherung für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen

Darstellung Zulassungsgegenstand mit beispielhafter Einbausituation

Anlage 1